

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

|                                                    |       |                   |
|----------------------------------------------------|-------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss             | _____ | _____             |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss             | _____ | _____             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <b>03.05.2010</b> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag       | _____ | <b>19.05.2010</b> |

Inhalt:

**Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen**

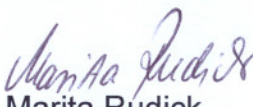
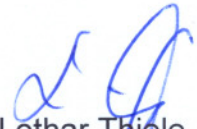
Wenn Kosten entstehen:

|                                                                                                                                                |                              |                              |                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Kosten<br><b>keine Kosten</b>                                                                                                                  | Produktkonto<br><b>21610</b> | Haushaltsjahr<br><b>2010</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung<br><input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:<br>€ | Deckungsvorschlag:           |                              |                                                                 |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt als Schulträger die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10.

zuständiges Amt:

|                                                                                                                                     |                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br><b>Uwe Falke</b> <b>29.04.</b><br>Amtsleiter | <br><b>Marita Rudick</b><br>Komm. Dezernentin<br><b>29.4.10</b> | <br><b>i. V. Lothar Thiele</b><br>Landrat<br><b>29.4.10</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.: | Name | Unterschrift |
|-------------------------------|------|--------------|
|                               |      |              |
|                               |      |              |
|                               |      |              |

Beratungsergebnis:

| Kreistag/<br>Ausschuss | Datum    | Stimmen |      | Stimm-<br>enthaltung | Einstimmig | Laut Beschluss-<br>vorschlag | Abweichender Be-<br>schluss<br>(s. beiliegendes Formblatt) |
|------------------------|----------|---------|------|----------------------|------------|------------------------------|------------------------------------------------------------|
|                        |          | Ja      | Nein |                      |            |                              |                                                            |
| KA                     | 03.05.10 |         |      |                      |            |                              |                                                            |
| KT                     | 19.05.10 |         |      |                      |            |                              |                                                            |
|                        |          |         |      |                      |            |                              |                                                            |
|                        |          |         |      |                      |            |                              |                                                            |

**Begründung:**

Der Landkreis Uckermark beschließt als Schulträger gem. § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Entsprechend § 105 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt werden.

Zur weiteren Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die DS-Nr.: 63/2009 vom 05.05.2009 verwiesen.

Ergänzend wird als Anlage 1 das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26.04.2010 als Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Uckermark in Schulträgerangelegenheiten beigefügt.

Zum Sachverhalt liegt auch eine Entscheidung lt. Schreiben des Staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 26.04.2010 vor, wonach die verbleibende Klasse der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/11 nicht am Oberschulstandort in Lychen fortgeführt wird (Anlage2).

Auch nach dem aktuell zu verzeichnenden Arbeitsstand ist nicht davon auszugehen, dass sich perspektivisch ausreichende Schülerzahlen zur Einrichtung von neuen Klassen am Sek. I-Standort in Lychen ergeben. Demzufolge liegen keine neuen und für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vor.



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601185 | 14411 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Uckermark  
- Der Landrat -  
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

per Fax vorab: 03984/701399

|                     |    |
|---------------------|----|
| Landkreis Uckermark |    |
| Eingegangen am:     |    |
| 26. April 2010      |    |
| 40                  | TH |

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Michaels  
Gesch.Z.: III/1-346-31/73  
Hausruf: (0331) 866 2311  
Fax: 0331/866-2302  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[sabine.michaels@mi.brandenburg.de](mailto:sabine.michaels@mi.brandenburg.de)  
Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98  
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, 26. April 2010

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zur kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen gemäß § 105 Abs. 3 S. 2 BbgSchulG

Mit Schreiben vom 21. Juli 2009 teilten Sie dem Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Uckermark in Schulträgerangelegenheiten gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) mit, dass der Schulträger Landkreis Uckermark seiner Pflicht aus § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen nicht nachkommt.

I. Gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen. Das Verfahren zur Schulauflösung ist in §§ 105 BbgSchulG geregelt. Gemäß § 105 Abs. 3 BbgSchulG soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung einer Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird.

Die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule sind dann nicht mehr erfüllt, wenn für die Schule kein Bedürfnis mehr besteht und ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 104 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, auf den § 105 Abs. 1 Satz 1 verweist.

Das Tatbestandsmerkmal „geordneter Schulbetrieb“ bezieht sich auf § 103 BbgSchulG und beinhaltet eine gesetzgeberische Entscheidung bezüglich der Abwägung zwischen ausreichend großen Schulen mit einem differenzierten Unterrichtsangebot einerseits und der Forderung nach möglichst kurzen Schulwegen andererseits im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Die Voraussetzung des „geordneten Schulbetriebs“ umfasst damit

- die Mindestzügigkeit (hier Zweistufigkeit für Oberschulen),
- die zusammenhängende räumliche Unterbringung in der Schule und
- die Einhaltung der Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenz (keine zu großen oder zu kleinen Klassen), die durch die VV Unterrichtsorganisation geregelt sind.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind. Die „Soll“-Regelung bedeutet, dass er grundsätzlich die Auflösung beschließen muss, nur in Ausnahmefällen kann der Schulträger davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessensausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat sich maßgeblich an dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm, also des § 105 BbgSchulG zu orientieren. Sinn und Zweck des § 105 BbgSchulG ist es, zu verhindern, dass zu kleine und nicht bestandskräftige Schulen, für die auch kein Bedarf besteht, mit Lehrkräften und Sachmitteln ausgestattet werden müssen, die an anderen Schulen effizienter eingesetzt werden können. Ein atypischer Fall könnte z.B. vorliegen, wenn durch statistische Prognosen nachgewiesen werden kann, dass zeitnah die schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Fortführung der Schule wieder erfüllt werden können. Werden die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule dauerhaft nicht erfüllt, reduziert sich das Ermessen des Schulträgers auf Null und er hat den Beschluss über die Auflösung der Schule zu fassen.

Damit wird für die Schulträger eine Handlungsverpflichtung ausgelöst, um eine ungesteuerte Fortentwicklung von Schulstandorten, die mit den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises unvereinbar ist, zu verhindern. Über die Schulauflösung muss der Schulträger Landkreis Uckermark einen Beschluss des Kreistages einholen.

II. Die Pestalozzi-Oberschule Lychen verfügt bereits seit dem Schuljahr 2008/2009 über keine Klassen der Jahrgangsstufe 7.

1. Mit Schreiben vom 17. März 2009 teilte das Staatliche Schulamt Eberswalde dem Schulträger Landkreis Uckermark mit, dass auch zum Schuljahr 2009/2010 an der Pestalozzi-Oberschule Lychen keine Klasse der Jahrgangsstufe 7 mehr eingerichtet wird.

Ausweislich des Schreibens des Staatlichen Schulamtes vom 15. April 2009 an den Schulträger Landkreis Uckermark wird eine Fortführung der Pestalozzi-Oberschule-Lychen über den 31.07.2010 hinaus aus schulorganisatorischen Gründen abgelehnt, weil zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich lediglich ca. 27 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 beschult werden, deren Aufnahme jedoch an der Oberschule Templin abgesichert werden kann. Aus Sicht des Staatlichen Schulamtes ist weder mittel- noch langfristig mit einem höheren Schüleraufkommen an der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu rechnen, so dass die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nach dem 31.07.2010 nicht mehr erfüllt sind, woraus die Verpflichtung des Schulträgers Landkreises Uckermark resultiert, die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu beschließen.

2. Über die Schulauflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen durch den Schulträger beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nummer 19 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Kreistag des Landkreises Uckermark.

a) Dem Kreistag des Landkreises Uckermark lag in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 die Beschlussvorlage DS-Nr. 63/2009 mit folgendem Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vor:

„Der Kreistag beschließt als Schulträger die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10.“.

In der Begründung der Beschlussvorlage DS-Nr. 63/2009 wird Folgendes ausgeführt:

„An der Pestalozzi-Oberschule Lychen konnten seit dem Schuljahr 2007/2008 keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 wegen zu geringer Anmeldezahlen eingerichtet werden. Nach einem umfassenden Meinungsbildungsprozess in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Eberswalde, Schulleitungen und Eltern wurde Übereinstimmung dahingehend erreicht, dass vorbereitend auf das Schuljahr 2009/2010 die zukünftige Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt ca. 30 Schülern in zwei 10. Klassen und die zukünftige Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt ca. 28 Schüler in einer 9. Klasse am Schulstandort Lychen letztmalig weiter zu beschulen sind. Im darauf folgenden Schuljahr 2010/11 erfolgt dann die Beschulung der zukünftigen 10. Jahrgangsstufe (1 Klasse mit ca. 28 Schülern) als „Gesamtschulklasse“ am Oberschulstandort in Templin als Auslaufmodell. Alle Beteiligten gehen

hierbei aktuell von der Annahme aus, dass auch zukünftig mangels ausreichender Anmeldungen keine Klassen in der Jahrgangsstufe 7 am Sek. I-Standort Lychen gebildet werden können und keine bzw. kaum Ummeldungen von Schülern der Pestalozzi-Oberschule Lychen am Schulstandorte in Templin oder Gransee zum Schuljahr 2009/10 erfolgen.

Mit Schreiben vom 15. April 2009 hat das Staatliche Schulamt Eberswalde darauf hingewiesen, dass u.a. aus den dargestellten Gründen eine Fortführung der Schule über den 31.07.2010 hinaus aus schulorganisatorischen Gründen abzulehnen ist.

Auch die optimistische Betrachtungsweise gem. der Zweiten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Uckermark (SEP) lt. Kreistagsbeschluss vom 28.11.2007 zur DS-Nr.: 94/2007 und weitergehende Aktivitäten mit noch optimistischeren Prognosen von vielen Beteiligten haben sich nicht bestätigt. Beispielsweise ist in diesem Zusammenhang nun festzustellen, dass angestrebte Anmeldezahlen aus benachbarten Landkreisen nicht realisiert werden konnten und auch zukünftig unter Beachtung dortiger Beschulungsmöglichkeiten i.V.m. Entwicklungstendenzen in der Schullandschaft nicht erreichbar sind (vgl. mein Schreiben vom 29.10.2008 zur DS-Nr.: 84/2008, Aussage SEP auf Seite 131).

Im Ergebnis von durchgeführten Ü 7-Verfahren (Übergang Jahrgangsstufe 6 in Jahrgangsstufe 7) für den Oberschulstandort Lychen zum Schuljahr 2008/09 (14 Anmeldungen, davon 8 LK UM und LK OHV) ergaben sich keine ausreichenden Schülerzahlen zur Bildung von neuen Klassen in der Jahrgangsstufe 7. Auch zukünftig ist unter Beachtung des zu verzeichnenden Schüleraufkommens aus dem Grundschulbereich und erreichter Übergangsquoten bei den zzt. gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mit der Einrichtung von neuen 7. Klassen am Oberschulstandort zu rechnen (vgl. Prognose SEP).

Der Landkreis Uckermark ist ab dem 01.08.2008 Schulträger dieser Oberschule. Der Schulstandort in der Fr.-Krüger-Str. 1 in Lychen befindet sich in einem relativ schlechten baulichen Zustand, was die aktuell durchgeführte Brandverhütungsschau aufzeigte. Umfassende Investitionen wären daher allein zur Gewährleistung von brandschutztechnischen Anforderungen unverzüglich erforderlich. Vorrangig durch organisatorische Maßnahmen soll nun im Schuljahr 2009/10 für die relativ geringe Schülerzahl von insgesamt ca. 58 in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ein noch zu vertretendes Mindestmaß letztmalig für dieses Schuljahr gewährleistet werden."

b) Der Kreisschulbeirat wurde gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 2 BbgSchulG zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen angehört. Der Kreisschulbeirat hat zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2009 im Ergebnis seiner Beratung vom 08.06.2009 mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung folgende Empfehlung abgegeben:

„Der Kreisschulrat empfiehlt der Vorlage der Verwaltung zu folgen und die Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10 aufzulösen.“

c) Die Schulkonferenz wurde gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 1 BbgSchulG zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen angehört und durch den Schulträger Landkreis Uckermark in der Beratung am 04.06.2009 zum Beschlussvorschlag informiert. Die Mitglieder der Schulkonferenz haben den Beschlussvorschlag „zur Kenntnis genommen“.

d) Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat die Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2009 zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10 in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 mit 2 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen – ausweislich der Beschlussausfertigung vom 14. Juli 2009 ohne weitere Begründung - abgelehnt.

III. Für den Fall, dass der Schulträger die Auflösung der Schule nicht oder nicht freiwillig beschließt, weist § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium zu.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen liegen nach dem zuvor Ausgeführten vor. Für die Pestalozzi-Oberschule Lychen ist nicht zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren die Mindestbedingungen für die Errichtung 7. Klassen erreicht und die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule erfüllt.

Die Pestalozzi-Oberschule Lychen verzeichnete in den Ü 7-Verfahren vielmehr für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 nur noch 15 bzw. 10 Erstwünsche. In den kommenden fünf Jahren liegt das Potential für die Pestalozzi-Oberschule Lychen in den Ü 7-Verfahren bei ca. 10 Schülerinnen und Schülern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Wegfall der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Lychen und deren Umwandlung in eine Oberschule das Wahlverhalten aus den umliegenden Grundschulen, insbesondere aus den Grundschulen in Boitzenburg und Fürstenwerder, deutlich eingebrochen ist.

Seite 6

Ministerium des Innern

Das Staatliche Schulamt Eberswalde hat den Prozess der mehrfachen Nichteinrichtung 7. Klassen an der Pestalozzi-Oberschule Lychen begleitet und den Schulträger umfassend hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts beraten.

Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes, an einer bestimmten Schule keine Klassen mehr zu bilden und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte auf andere Schulen zu verteilen, ist von der Auflösung der Schule zu unterscheiden. Die Schule besteht fort, bis der Schulträger einen entsprechenden Auflösungsbeschluss gefasst hat. Bis dahin kann die Schule weiterhin von den Eltern angewählt werden, da sie insoweit (noch) existiert. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Schulträger die Auflösung der Schule beschließt.

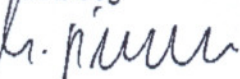
Nach der „Soll“-Regelung in §105 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG muss der Schulträger grundsätzlich die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Fortführung nicht mehr vorliegen. Nur in Ausnahmefällen kann er davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessenausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat mit Beschlussfassung vom 08. Juli 2009 die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark bei der Ablehnung der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen im Rahmen seines Erschließungsermessens als Schulträger einen atypischen Fall angenommen hat, der zur Fortführung der Pestalozzi-Oberschule Lychen berechtigen könnte.

IV. Ich beabsichtige daher gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 SchulG i.V.m. §§ 110 Abs. 2, 131 Abs.1 BbgKVerf im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen aus den zuvor benannten Sachgründen zum Schuljahresende 2009/10 anzuordnen.

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich **bis zum 21. Mai 2010** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Auftrag

  
Dr. Grünewald

Anlage 2



LAND BRANDENBURG

Staatliches Schulamt  
Eberswalde

Staatliches Schulamt Eberswalde | Trammer Chaussee 6 | 16225 Eberswalde

Landkreis Uckermark  
- Amtierender Landrat -  
Herr Lothar Thiele  
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

|                     |                    |                    |
|---------------------|--------------------|--------------------|
| Landkreis Uckermark |                    |                    |
| Eingegangen am:     |                    |                    |
| 26. April 2010      |                    |                    |
| <i>[Signature]</i>  | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> |

Eberswalde, 26. April 2010

Trammer Chaussee 6  
16225 Eberswalde

Bearb.: Herr Skolik  
Gesch.-Z.: 18.1  
Hausruf: (03334) 66 - 0139  
Fax: (0331) 27548 - 4735

<http://www.schulaemter.brandenburg.de>  
michael.skolik@schulaemter.brandenburg.de  
Bus 910 (Haltestelle Südend), 862 (Haltestelle Am  
Friedhof)

**Klassenbildung an der Oberschule Lychen zum Schuljahr 2010/2011; Nicht-  
fortführung der Klasse der Jahrgangsstufe 10**

Sehr geehrter Herr Thiele,

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass ich die jetzige Klasse  
der Jahrgangsstufe 9 an der Oberschule Lychen im Schuljahr 2010/2011 nicht als  
Klasse der Jahrgangsstufe 10 fortführen werde.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes für Entscheidungen über die Klas-  
senbildung ergibt sich aus § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Bildungsgänge in  
der Sekundarstufe 1 (Sek I-V). Hiernach entscheidet das Staatliche Schulamt im  
Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen  
Jahrgangsstufen, sofern dies aufgrund der Schülerzahlen erforderlich ist.

Gemäß § 103 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) müssen Schu-  
len die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen  
(Mindestzügigkeit) haben. Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein, wo-  
bei Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II  
erteilen, einzügig sein können. Nach § 103 Absatz 4 Satz 2 BbgSchulG legt das für  
Schule zuständige Ministerium die Bandbreiten für die Klassenfrequenz beste-  
hender Klassen (Ziffer 2) und die Bedingungen für eine Unterschreitung der Richt-  
werte und Bandbreiten, insbesondere wenn der Besuch bestehender Schulen in  
zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangsbreiten,

Seite 2

Staatliches Schulamt  
Eberswalde

fest. Nach den aufgrund von § 103 Absatz 4 Satz 2 BbgSchulG erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation vom 09. April 2010 (VV-U) werden Klassen auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet (Ziffer 4 Absatz 1 VV-U), wobei der Frequenzrichtwert in der Sekundarstufe I 27 Schüler und die Bandbreite 20-28 Schüler beträgt (Ziffer 7 Absatz 1 VV-U).

Für die zukünftige Jahrgangsstufe 7 existieren keine Anmeldungen zum Schuljahr 2010/2011; die allein noch für eine Fortführung im kommenden Schuljahr in Betracht kommende jetzige Klasse der Jahrgangsstufe 9 hat lediglich 22 Schüler. Nach Ziffer 1 Absatz 2 VV-U bin ich verpflichtet, bei Entscheidungen über die Klassenbildung bzw. Klassenfortführung die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und hierbei auf einen effektiven Personaleinsatz hinzuwirken. Angesichts der geringen Schülerzahl in der allein noch verbliebenen Klasse halte ich eine Fortführung für nicht verantwortbar.

Wie bereits telefonisch signalisiert, bitte ich Sie, für eine anderweitige Beschulung, insbesondere an der in den Blick genommenen Oberschule Templin, Sorge zu tragen. Die Oberschule Templin hat bereits freie Kapazitäten signalisiert.

Der Leiterin der Oberschule Templin habe ich eine Fotokopie dieses Schreibens zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Reuscher